



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Jugendschutz bei Veranstaltungen

im Landratsamt Rosenheim am 7. Juli 2026

Jugendschutz-Simeon Spahr

Wittelsbacherstr. 53 · 83022 Rosenheim

Tel. 08031 392-24618

simeon.spahr@lra-rosenheim.de · www.landkreis-rosenheim.de





**14:00 | Beginn & Begrüßung
Kennenlernen**

**14:20 | Vorstellung Fachstelle
Jugendschutz**

**14:40 | Kooperationen bei
Veranstaltungen**

15:30 | Offene Fragerunde, Austausch

16:30 | Ende

Präventiver Jugendschutz

§14 SGB VIII

- Vernetzung der regionalen Akteure sowie das Kennen deren Angebote
- Analyse von neuesten Trends und Entwicklungen in der Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Eigene Projekte (z.B. K.o.mmt mir nicht ins Glas!)
- die Beratung zu Fragen rund um den Jugendschutz
(Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz)



Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

AGSG Art. 55-57



- Beratung von Veranstaltern, Gewerbetreibenden, Jugendschutzbeauftragten zu Fragen des Jugendschutzes
- Vernetzung mit der Polizei, Ordnungs- und Gemeindeämtern
- Durchführung von Präventionsveranstaltungen zum ordnungsrechtlichen Jugendschutz
- Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (z.B. bei nächtlichen Veranstaltungen, Warenautomaten, Verkaufsstellen, u.ä.)
- Erstellung von Bußgeldbescheiden bei Verstößen gegen das JuSchG

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Was ist das JuSchG?

„Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“



⇒ **Gilt für öffentliche Orte**



⇒ **regelt das Verhalten der Erwachsenen**

Verzehr und Abgabe?



Bier, Wein, weinähnlichen Getränken,
Schaumwein oder Mischungen dieser mit nicht
alkoholischen Getränken (§ 9)

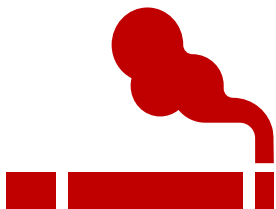
⇒ **ab 16 Jahre**



Andere alkoholische Getränke oder
Lebensmittel, die andere alkoholisch Getränke in
nicht nur geringfügiger Menge enthalten

(Z.B. Goaßmaß, Laterndlmaß und Rüscherl) (§ 9)

⇒ **ab 18 Jahre**



Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen,
E-Zigaretten bzw. E-Shishas (§ 10)

⇒ **ab 18 Jahre**

Aufenthalt?

in Gaststätten? (§ 4)



- ⇒ **unter 16 Jahre allein nicht gestattet**
- ⇒ **ab 16 Jahre** bis 24 Uhr
- ⇒ Nachtclubs/-bars: **ab 18 Jahre**

Öffentliche Tanzveranstaltungen? (§ 5)



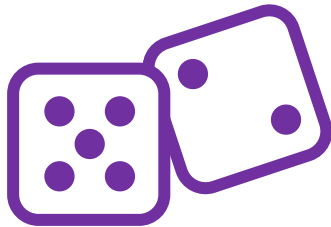
- ⇒ **ab 16 Jahre** bis 24 Uhr

Öffentliche Tanzveranstaltungen
anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie bei künstlerischer
Betätigung oder Brauchtumspflege

- ⇒ **unter 14 Jahre** bis 22 Uhr
- ⇒ **unter 16 Jahre** bis 24 Uhr

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aufenthalt?



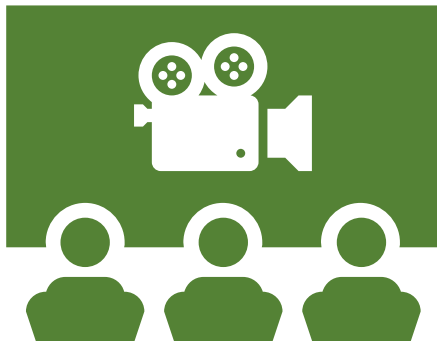
in **Spielhallen / Teilnahme an Glückspiel?** (§ 6)

⇒ **ab 18 Jahre**



an **Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Orten?** (§ 7 und § 8)

⇒ **Ab 18 Jahre**



Besuch öffentlicher **Filmveranstaltungen?** (§ 11)

⇒ **ab 6 Jahre** bis 20.00 Uhr

⇒ **ab 14 Jahre** bis 22.00 Uhr

⇒ **ab 16 Jahre** bis 24.00 Uhr

⇒ **Zusätzlich Altersfreigabe beachten!**

Medien?



Spiele an Konsolen u.ä. und Filme? (§ 12)

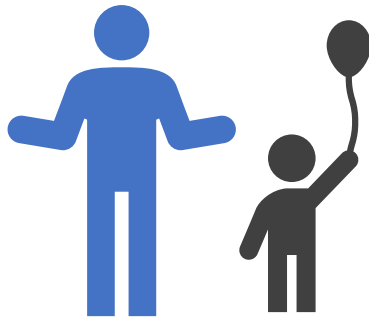
⇒ **Altersfreigabe beachten**



Webseiten & Plattformen
im Internet? (§ 13)

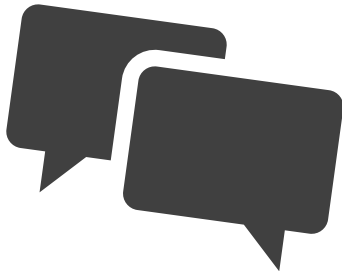
⇒ **Zugangsbeschränkungen &
Altersfreigaben beachten**

Erziehungsbeauftragte Person?



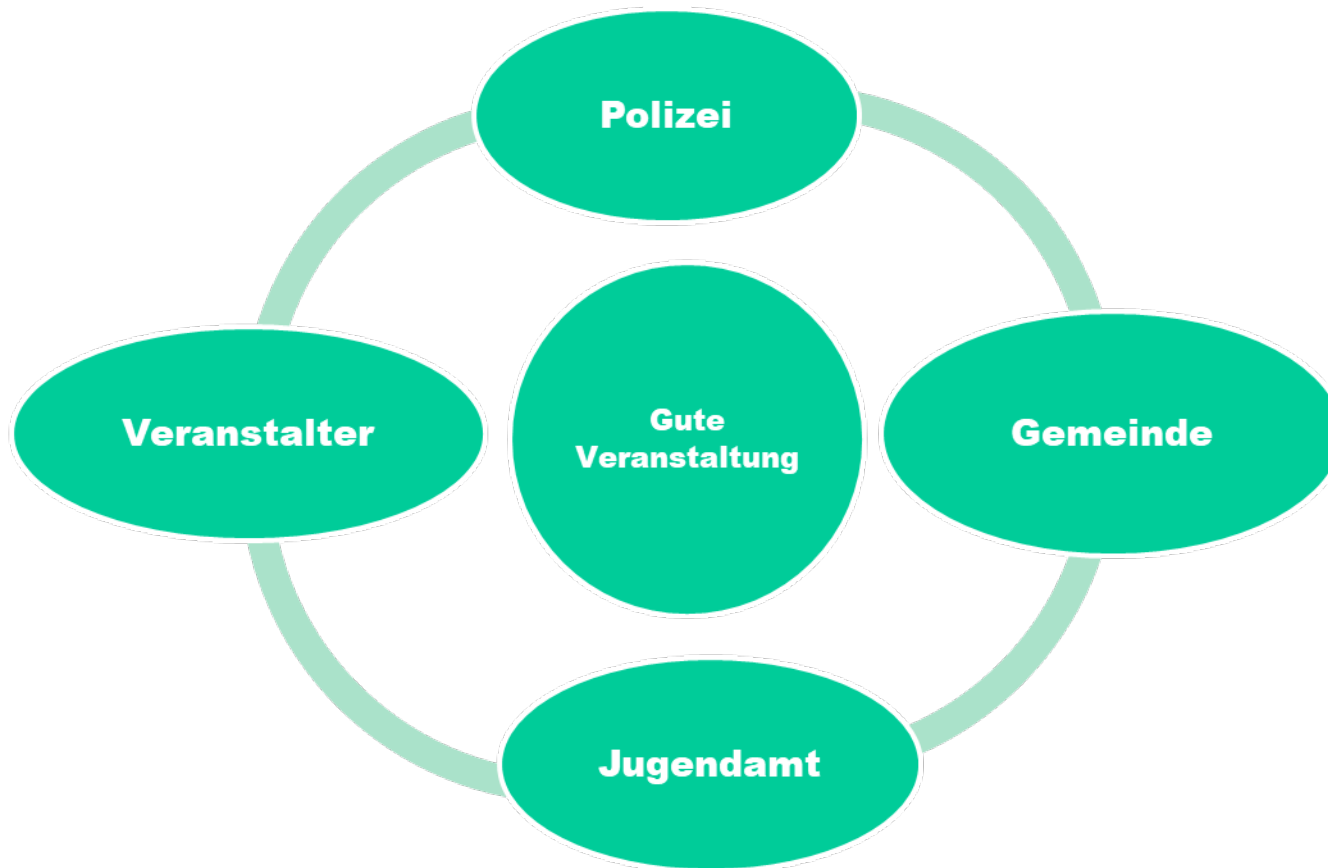
„Jede Person **über 18 Jahren**, soweit sie **auf Dauer oder zeitweise** aufgrund einer **Vereinbarung** mit der personensorgeberechtigten Person **Erziehungsaufgaben** wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.“

(§1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)



⇒ **Vereinbarung:** formlos möglich,
ggf. aber nachzuweisen





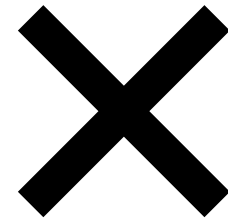
Prüfung:

- Öffentliche und größere Veranstaltung
- Minderjährige haben Zutritt
- Die Veranstaltung ist bis mind. 22 Uhr geplant
- Es wird Alkohol ausgeschenkt oder verkauft



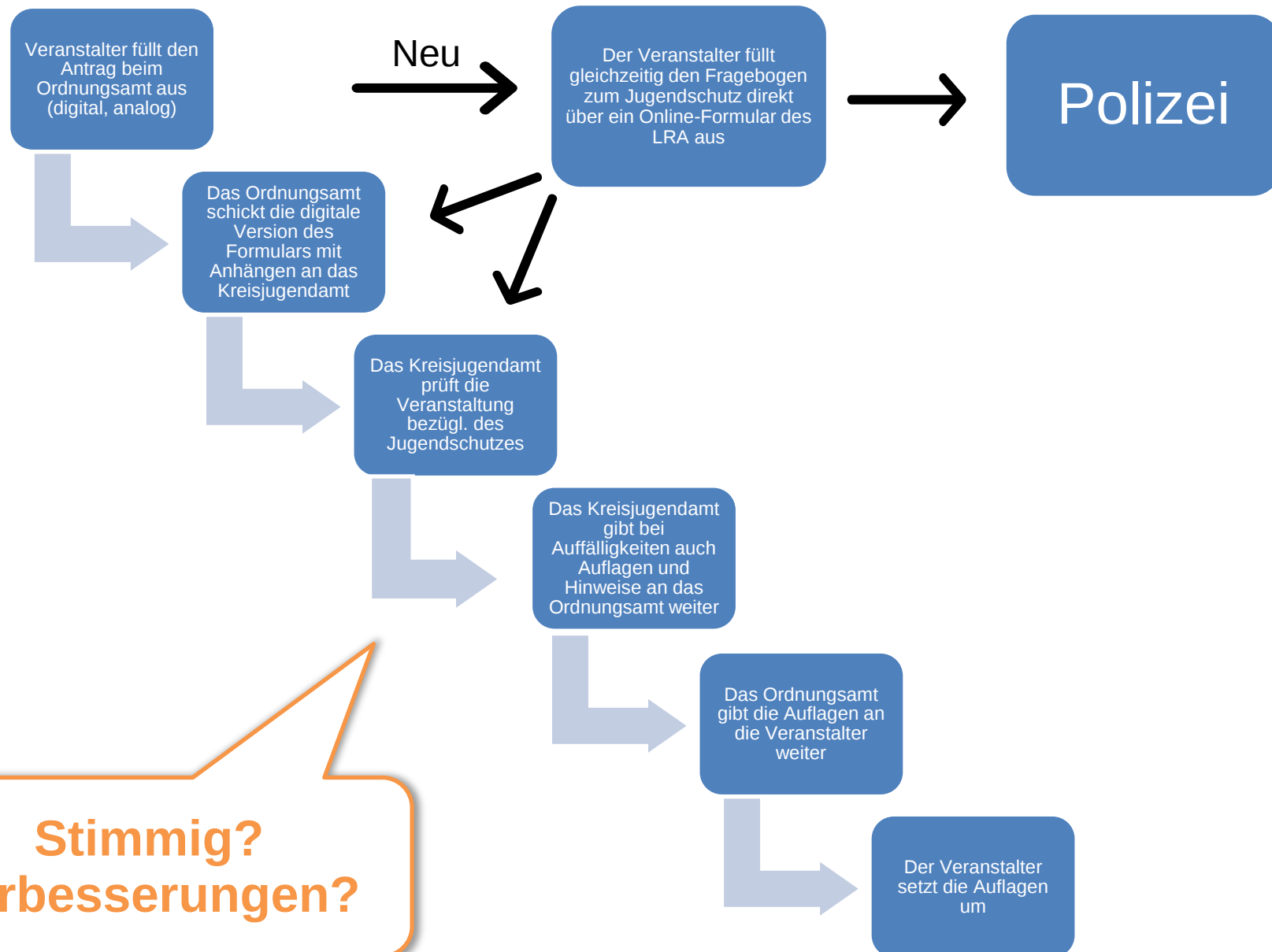
Nicht relevant sind zum Beispiel:

- Veranstaltungen ausschließlich ab 18 Jahre
- Flohmärkte
- Theateraufführungen, Kabarett
- Reine Sportveranstaltungen
- Christkindlmärkte als reine Verkaufsveranstaltung ohne Partycharakter



Ein Online-Schnellcheck wird zeitnah zur Verfügung gestellt

Ablauf der Beantragung und Prüfung





LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Kommunale Jugendarbeit

Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim
Tel.: 08031 392-246 18
E-Mail: Jugendschutz@lr-rosenheim.de



Polizeiinspektion Bad Aibling

Grassingerstr. 10
83043 Bad Aibling
Tel.: 08061 90-73-0
E-Mail: pp-ob.s.bad-aibling.pl@polizei.bayern.de

Fragebogen zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung

Daten der Veranstaltung

Titel	
Datum	

Angaben zum Veranstalter

Veranstalter (Organisation / Verein / etc.)	
Name	
Anschrift	
Anerkannter Träger der Jugendhilfe?	☐ Ja ☐ Nein
Verantwortliche Ansprechperson (während der Veranstaltung)	
Name	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	
ggf. Stellvertretung	
Name	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und ansprechbar sein.

Hausrechtsinhaber(in) (wenn nicht „verantwortliche Ansprechperson“)	
Name	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Jugendschutzbeauftragte(r)	
Name	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Soll vollständig und zuverlässig, sowie während der Veranstaltung auskunftsfähig (Telefonat und persönlich) sein. Soll die/die Verantwortliche (Ansprechperson) während der Veranstaltung in Absprache mit der Jugend- oder Ordnungsbehörde sein.

Ordnungsdienst	
Name / Firma	
Anschrift	
Anzahl Ordnungskräfte	
Aufgaben	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Hinweis: pro 100 Gästen je 1 Ordnungskraft (1 bzw. vorgeschriebene Anzahl)

Angaben zur Veranstaltung

Uhrzeiten	
Sperrzeitverkürzung:	
Ende Ausschank:	
Ende Musik:	
Ende der Veranstaltung:	
Zielgruppe	
Erwartete Gästezahl	
Angesprochene Zielgruppe	
Ausgeschlossene Personen / Gruppen	
Zugelassene Altersgruppen	☐ unter 16 J. ☐ ab 16 J. ☐ ab 18 J.
Teilnahme politischer / gesellschaftlicher Persönlichkeiten?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, wer?	
Wird eine Erziehungsbeauftragung anerkannt?	☐ Ja ☐ Nein

auch als „Mutterkette“

Barbetrieb	
Findet Barbetrieb statt?	☐ Ja ☐ Nein
Barbereich vom übrigen Veranstaltungsbereich abgetrennt?	☐ Ja ☐ Nein
Gibt es eine separate Schnaps-/Bierbar?	☐ Ja ☐ Nein



Neuer Fragebogen für Veranstalter

Wird verbilligter Alkoholkonsum beworben? (z.B. Happy Hour)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn „Ja“, in welcher Form?		
Art & Zweck der Veranstaltung		
Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?	☐ Ja	☐ Nein
Wenn „Ja“, welche?		
Gibt es Musikalische Darbietungen ? (z.B. DJ, Live-Band)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn „Ja“, welche?		
Weitere Programmpunkte / Besonderheiten der Veranstaltung:		
Bitte beilegen, soweit vorhanden:	☐ Flyer	☐ Plakat
	☐ Programm(heft) o.ä.	☐ Getränkekarte

Angaben zum Veranstaltungsort

Einlass- / Zugangskontrolle		
Findet eine Einlass- / Zugangskontrolle statt?	☐ Ja	☐ Nein
Anzahl des eingesetzten Personals		
Erfolgt eine Alterskennzeichnung der Gäste?	☐ Ja	☐ Nein
Wenn „Ja“, in welcher Form?		
Räumlichkeiten		
Bitte beilegen, soweit vorhanden:	Skizze der Veranstaltungsfläche (ggf. inkl. Parkflächen)	
Parkflächen		
Eigene Parkflächen vorhanden?	☐ Ja	☐ Nein
Parkflächen als Veranstaltungsgelände angemeldet?	☐ Ja	☐ Nein
Überwachung durch Ordnungsdienst oder Helfer?	☐ Ja	☐ Nein
Parkflächen beleuchtet?	☐ Ja	☐ Nein

Wichtige Hinweise

Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen Jugendschutzbestimmungen müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

Bei Unklarheiten oder Fragen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen, setzen Sie sich bitte frühzeitig unter o.g. Kontaktdaten mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gerne.

Diesen Fragebogen senden Sie bitte frühzeitig, ausgefüllt und gemeinsam mit den genannten, relevanten Unterlagen an:

Polizeiinspektion

UND

Kreisjugendamt Rosenheim

Bad Aibling

Jugendschutz

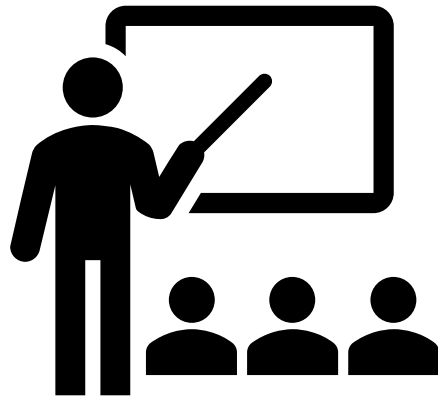
E-Mail: pp-obs.bad-aibling.pl@polizei.bayern.de Jugendschutz@lra-rosenheim.de

Tel.: 08061 90 73-0

Tel.: 08031 392-246 18

Stand: 13.07.2026

Auflagen und deren Umsetzung



Bei Antragsstellung auf die Namensgebung achten

(„Flatrate“ oder „Sauf di weg- Partys“ sind nicht erlaubt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG))

Personal-Belehrung über die Bestimmungen des Jugendschutzes und deren Einhaltung durch den Veranstalter



Ausschank von alkoholischen Getränken durch volljährige Personen
(Theken-Aufbau, bzw. Abgrenzungen)

Mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk (§ 6 S. 2 GastG)

Auflagen und deren Umsetzung

Jugendschutzgesetz
Stand: Januar 2022

 LANDRATSAMT
ROSENHEIM

		ohne Begleitung			mit Begl.
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
	erlaubt mit Einschränkungen erlaubt nicht erlaubt				
Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.					
(In der Regel: Übergeordnet: Personensorgeberechtigte; Untergeordnet: Jugendliche)					
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Gaststätten: unter 16 Jahren oder darunter 14 Jahre ist die Aufnahme von Gästen untersagt, wenn es sich um einen Gaststättenbetrieb handelt, der ausschließlich der Ausübung von gastronomischen Zwecken dient)			bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars & Nachtclubs (Nachtbars & Nachtclubs: Gaststättenbetriebe, die ausschließlich der Ausübung von gastronomischen Zwecken dienen)				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Tanzveranstaltungen: öffentliche Veranstaltungen, die ausschließlich der Ausübung von gastronomischen Zwecken dienen)			bis 24 Uhr	
	Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (Anerkannte Träger der Jugendhilfe: Einrichtungen, die der Jugendhilfe zugeordnet sind)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen (Spielhallen: Spielstätten, die der Ausübung von Glücksspielen dienen)				
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in jugendgefährdenden Betrieben				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe & Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken (Bier, Wein, weinähnliche Getränke: Getränke, die aus Getreide, Wein oder anderen pflanzlichen Rohstoffen hergestellt werden)				
	Abgabe & Verzehr von anderen alkoholischen Getränken				
§ 10	Abgabe & Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltingen Erzeugnissen, E-Zigaretten, E-Shishas				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (Öffentliche Filmveranstaltungen: Veranstaltungen, die der Ausübung von künstlerischen Zwecken dienen)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (Filme, Spiele: audiovisuelle Medien)				
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten (Elektronische Bildschirmgeräte: elektronische Geräte, die der Ausübung von Unterhaltungs- oder Informationszwecken dienen)				

* relevant im Sinne des JGG ist die Begleitung durch personensorgeberechtigte Personen oder durch erziehungsbefugte Personen. Personensorgeberechtigte Personen ist, wer allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge ausüben (Eltern oder gesetzlicher Vormund). Erziehungsbefugte Person ist jede Person über 14 Jahre, wenn sie auf Dauer oder mindestens aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person ein Lebensverhältnis wahrnimmt oder spende, um ein Kind oder eine jugendliche Person in die Erziehung oder die Jugendhilfe zu bringen.

Fragen? Sie erreichen die Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim:
per Mail: Kommunale.Jugendarbeit@LRA-Rosenheim.de

Aushang von Jugendschutzgesetz-Plakaten

(am Eingang und im Thekenbereich)

Benennung eines

Jugendschutzbeauftragten

(nüchtern, min. 18 Jahre alt - möglichst 25 Jahre, vor Ort und per Handy erreichbar)

Alterskontrollen (abhängig von der Veranstaltung)

Einsammeln von Personalausweisen
verboten seit 01.10.2010
(§ 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz)

Einlasskontrollen
(durch Security oder Volljährige)

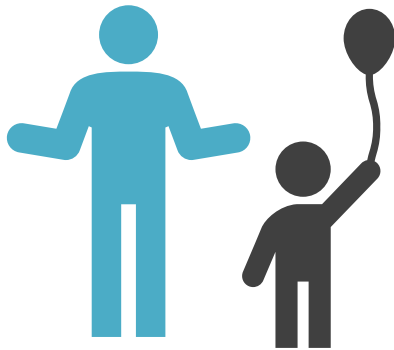
Verschiedene Farbbänder zur
Alterskennzeichnung
(unter 16; ab 16; ab 18)



Durchsagen spätestens um 24:00 Uhr
(rechtzeitig, laut und mehrfach)

Zutritt von unter 16-jährigen nur in Begleitung
von Eltern oder Erziehungsbeauftragten
(Übertragung der Erziehungsberechtigung)

Erziehungsberechtigung



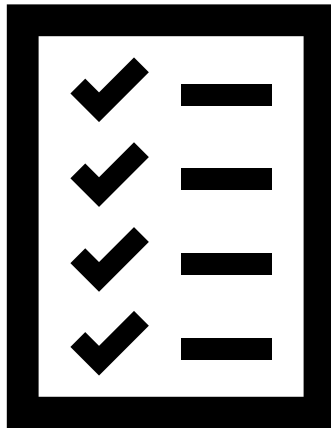
Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung
(Ein Formular zur Übertragung der Erziehungsberechtigung ist in der Arbeitshilfe oder auf der Homepage des LRA Rosenheim zu finden)



Prinzipiell gilt, dass der Eintritt auf eine Veranstaltung von Minderjährigen in Begleitung von einer Erziehungsbeauftragten Person nicht gewährt werden muss

Hilfreich ist hier eine Veranstaltungsordnung

Veranstaltungsordnung & Sicherheit



Aufstellen einer Veranstaltungsordnung
u. a. um bestimmten Besuchern/-gruppen den
Zutritt zu verwehren (Hausrecht) etc.

Parkplatz auch als Veranstaltungsort angeben
(mit optischer Abgrenzung)

Schlägereien unter und Belästigungen von
Besucher/innen vermeiden
(Einsatz von prof. Security / eigene Ordner,
keine Abgabe von Alkohol an sichtbar
Betrunkene (§ 20 Art. 2 GastG), keine Abgabe
von großen Spirituosen-Flaschen)

Einsatz von Mehrweg-Plastikbechern statt Glas

Taschen-/Rucksack-Kontrollen auf Fremd-
Getränke und gefährliche Gegenstände sind
erlaubt

Weitere Anregungen

Skizze des Veranstaltungsort für
Gestattungsantrag

Dem Veranstalter ist überlassen, die Anerkennung
von „Übertragungen der Erziehungsberechtigung“
zu akzeptieren oder nicht



Einsatz von professioneller Security / eigenen
Ordnern

Organisierter Fahrdienst

Bei größeren Veranstaltungen kann ein
Achtsamkeitsteam/Awareness-Team eine wichtige
Anlaufstelle für Kinder- und Jugendliche sein

Veranstaltungsordnung & Sicherheit

Und nicht zu vergessen:
Rauchen, Lautstärke und Brandschutz



Allgemeines Rauchverbot
(in geschlossenen Räumlichkeiten / Durchsetzung
des Rauchverbotes – siehe Bußgeldkatalog und § 10
JuSchG)



Lautstärke-Kontrolle
(Einsatz von dB-Begrenzern und/oder dB-
Messgeräten)



Max. Besucheranzahl einhalten
(Brandschutz, Notausgänge, Toiletten, Security etc.)



Veranstaltungsordnung

(Hausordnung bei Veranstaltungen)

1. Zutritt

- ▶ Der Zutritt von unter 16-jährigen ist nur in Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ erlaubt.
- ▶ Am Einlass wird gegebenenfalls das Alter durch Überprüfung eines Lichtbildausweises festgestellt.

2. Aufenthalt von Minderjährigen

- ▶ Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen bis 24 Uhr auf der Veranstaltung anwesend sein
- ▶ Die zeitlichen Beschränkungen entfallen, wenn der Jugendliche in Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ ist.
- ▶ Der „Erziehungsbeauftragte“ muss in der Lage sein, die ihm übertragenen Erziehungspflichten zu erfüllen.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken

- ▶ An Jugendliche werden keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben!
- ▶ Erkennbar Betrunkene werden am Einlass abgewiesen (auch, wenn sie eine gültige Eintrittsmarke vorweisen können!).
- ▶ Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. (Rucksackkontrolle!)

4. Ausweis- und Unterschriftsfälschung

- ▶ Wer versucht, sich mit einem fremden oder gefälschten Ausweis Zutritt zu verschaffen, bzw. eine gefälschte „Erziehungsbeauftragung“ vorlegt, wird der Polizei gemeldet.
- ▶ Zusätzlich wird ein Hausverbot verhängt.

5. Hausrecht

- ▶ Der Veranstalter kann jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6. Weitere Bestimmungen

- ▶ Weitere Bestimmungen werden durch Aushänge auf dem Gelände bekannt gemacht. Diese sind Teil der Veranstaltungsordnung

Zusätzliche Hinweise können in der Veranstaltungsordnung - die gut sichtbar im Eingangsbereich der Veranstaltung ausgehängt werden muss - aufgenommen werden

Vorlagen sind im Internet zu finden



Unterweisungsnachweis Jugendschutzgesetz

Belohnung für Personal am Ausschank am
(Datum)

durch
(1. Vorsitzender / Veranstalter)

für am
(Name der Veranstaltung) (Datum der Veranstaltung)

Inhalt der Einweisung (Details siehe 2. Seite):

- Altersgrenzen bezüglich der Anwesenheitszeiten erklären.
- Altersgrenzen bezüglich der Alkoholabgabe erklären.
- Darauf achten, dass junge Besucher nicht ihre eigenen alkoholischen Getränke mitbringen, vor allem nicht solche, die sie nicht konsumieren dürfen (Rucksackkontrolle).
- Das Ausschankpersonal darf ohne Altersnachweis keinen Alkohol abgeben.
Einfache Antworten wirken langen Diskussionen entgegen:
„Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Tabak verkaufen!“
- Bei Zweifel hinsichtlich des Alters klare Ansagen:
 - „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, nach dem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Wenn Sie ihr Alter nicht nachweisen können, habe ich nicht das Recht, Alkohol an Sie zu verkaufen. Ich würde mich strafbar machen.“
 - **TIPP:** Bei Einlasskontrollen farbliche Eintrittsbänder nach Alter (unter 16, ab 16, über 18) ausgeben oder alle Besucher kontrollieren, die jünger aussehen als 25 Jahre.
- Andere alkoholische Getränke (früher: Brantweinhalige Getränke) nicht in Flaschen abgeben, sondern nur in Gläsern und möglichst nur einzeln, um die Weitergabe an unter 18-Jährige zu verhindern.
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Bestätigung der Teilnehmer/innen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die genannten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Lfd.	Name	Vorname	geb. am	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Bitte weinsten!!!



(Fortsetzung von / Seite)

Lfd.	Name	Vorname	geb. am	Unterschrift
7				
8				
9				
10				

Detaillierte Inhalte der Jugendschutzgesetz-Einweisung:

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. „Erziehungsbeauftragung“) Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, wein-ähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nicht-alkoholischen Getränken (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

Oben benannte Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.

3. Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 Abs. 1 JuSchG)

Die Abgabe oder der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaligen Erzeugnissen, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei) darf unter 18-Jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

5. Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Klar definieren, was „erkennbar Betrunkene“ bedeutet und legen Sie Verhaltensweisen fest!

Das Formular ist als Kopiervorlage auf der Homepage des Landkreises Rosenheim unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/kinder-jugendliche/#jugendarbeit-gesetzlicher-jugendschutz> unter Verwaltung/Kinder & Jugendliche / Jugendarbeit/ Jugendschutz / Gesetzlicher Jugendschutz zu finden.

Veranstaltung rechtzeitig planen:

Vor der öffentlichen Veranstaltung wird die Veranstaltung bei der zuständigen Gemeinde/Stadt mit allen wichtigen Unterlagen angemeldet



Das Ausfüllen des neuen Fragebogens zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung ist für den Jugendschutz relevant

Arbeitshilfe für Veranstaltungen

(Neue Arbeitshilfe ist in Arbeit und wird zeitnah auf der Homepage des LRA veröffentlicht und in Umlauf gebracht)

Die Hauptverpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (JuSchG) liegt bei den **Veranstaltern und Gewerbetreibenden**



Weitere Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie Betriebsleiter, sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Spielhallenaufsichten sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden

Abgabe von alkoholischen Getränken

- Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet

Regelsatz in Euro

Kinder	2.000,00 €
Jugendliche	1.000,00 €

- Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet

Regelsatz in Euro

Kinder	4.000,00 €
Jugendliche	2.000,00 €



ABER:

Weitergabe von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren an Minderjährige durch andere Besucher (Nicht direkt von der Theke/Bar)

Grundlage ist § 28 Abs. 4 JuSchG

- ... sollte der Veranstalter, wenn er dieses mitbekommt, die Besucher/innen darauf aufmerksam machen
- ... ist der Volljährige, der die Getränke weitergibt, Bußgeldpflichtig

Mögliche Maßnahmen, dies zu verhindern:

**Die Weitergabe
von alkoholischen Getränken
an Minderjährige
ist untersagt!**



Keine Abgabe von großen Spirituosen-Flaschen oder kompletten Gebinden mit kleinen Spirituosen-Flaschen

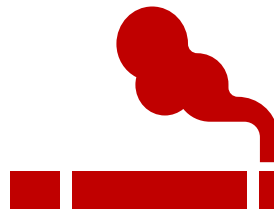
Aushänge oder Veranstaltungsordnung, mit denen auf die unrechtmäßige Weitergabe von alkoholischen Getränken aufmerksam gemacht wird und als mögliche Konsequenz mit Veranstaltungsausschluss gedroht wird

Rauchen in der Öffentlichkeit, Abgabe von Tabakwaren

- wer an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet

Regelsatz in Euro

Kinder	1.600,00 €
Jugendliche	1.200,00 €





Jugendschutzgesetz

Spring 2022



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

[illegible]

Erziehungsbeauftragte Person ist, wenn diese wie gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge ausübt (eltern oder gesetzlicher Vormund).

Fragen? Sie erreichen die Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim:
per Mail: Kommunale_Jugendarbeit@LRA-Rosenheim.de

In versch. Größen
(Din A 2, 3 und 4) erhältlich

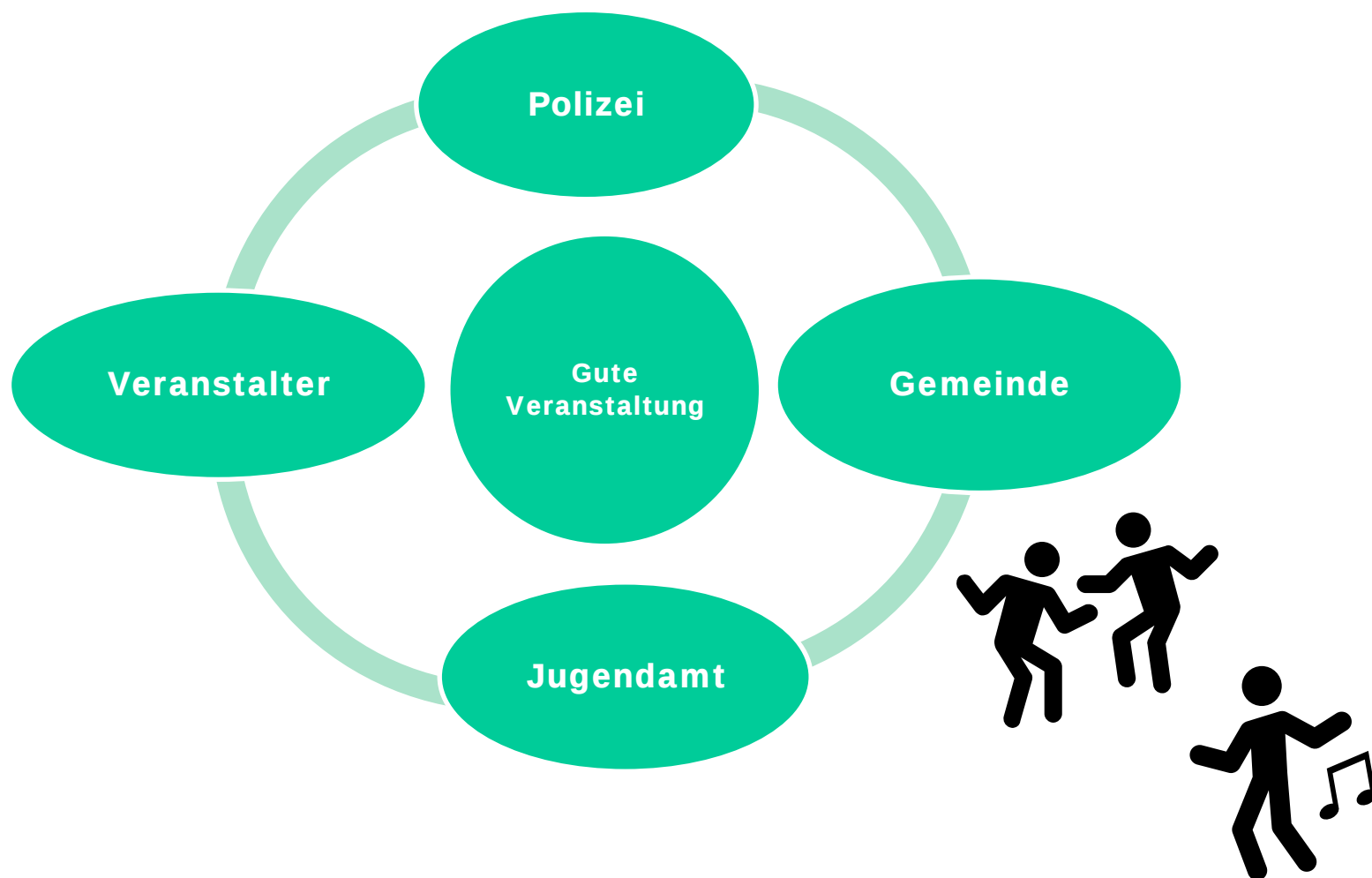


Allg. bayerische Leitfaden für Vereinsfeiern:

www.bayern.de/wp-content/uploads/2023/03/STK-Ehrenamtsleitfaden_2023_Online.pdf



Plakate in versch. Größen
(Din A 1, 3 und 4) und „Korkis“ erhältlich



Offene Fragerunde



Welche Themen beschäftigt Sie
bei Veranstaltungen aktuell?

Welche Fragen und Anregungen
haben Sie?

Was wäre für Sie hilfreich?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und ein erfolgreiches und freudiges Fest

Jugendschutz
Kreisjugendamt Rosenheim